



DB STATION & SERVICE AG
ZIP Stufe 2 – Paket Münster,
Haltepunkt Westbevern

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Copyright © Pöyry Deutschland GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Weder Teile des Berichts noch der Bericht im Ganzen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Pöyry Deutschland GmbH in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

Kontrollblatt

Kunde	DB Station & Service AG
Titel	ZIP Stufe 2 – Paket Münster
Projekt	Haltepunkt Westbevern
Phase	Revision 02
Projekt Nr.	118002433-001
Klassifikation	
Plan/Reg./Serien Nr.	
Dateiname	118002433-001_Bahnhof Westbevern_ARF_02.docx
Ablageort	
System	Microsoft Word 14.0
Verteiler extern	DB Station & Service AG
Verteiler intern	Pöyry Deutschland GmbH
Beiträge	
Verantwortliche Geschäftseinheit	Verkehr
Revisionen	02
Original	
Datum	17.12.2018
Verfasser/Position/Unterschrift	Joanna Lass (Projektbearbeitung)
Kontrolldatum	17.12.2018
Überprüft von/Position/Unterschrift	Christiane Nohr (Projektbearbeitung / Projektleitung)
A	
Datum	
Verfasser/Position/Unterschrift	
Kontrolldatum	
Überprüft von/Position/Unterschrift	
B	
Datum	
Verfasser/Position/Unterschrift	
Kontrolldatum	
Überprüft von/Position/Unterschrift	

Änderung bei letzter Revision

Kontakt

Christiane Nohr
Marburgerstr. 10
10789 Berlin
Tel. 030 21304-0
Fax 030 21304-144
christiane.nohr@poyry.com
www.poyry.com, www.poyry.de

Pöyry Deutschland GmbH

i. A. Christiane Nohr

i. A. Joanna Lass

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	METHODISCHE GRUNDLAGEN	4
4	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	5
5	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER WESENTLICHEN PROJEKTBEDINGTEN WIRKFAKTOREN	7
5.1	Beschreibung des Vorhabens	7
5.2	Darstellung der projektbedingten Wirkfaktoren	7
6	ERMITTLUNG DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN	9
6.1	Liste der planungsrelevanten Arten NRW	9
6.2	Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten	20
7	ERGEBNISSE DER FAUNISTISCHEN ERHEBUNGEN	21
7.1	Fledermäuse	21
7.2	Vögel	22
7.3	Reptilien	23
8	PROJEKTBEDINGTE BETROFFENHEIT DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN	24
8.1	Fledermäuse	24
8.2	Vögel	25
8.3	Reptilien	28
9	MAßNAHMEN ZUR VERMINDERUNG BZW. VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	31
10	LITERATUR UND QUELLEN	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtsplan - Lage des Bahnhofs Westbevern (rote Markierung) bei Vadrup	5
Abbildung 2:	Lage des Bahnhofs (rote Markierung) an der Strecke 2200 bei Bahn-km 78,8 in Westbevern	6
Abbildung 3:	Leerstehendes Bahngelände bei ca. km 78,8 (bahnrechts)	21
Abbildung 4:	Gehölzstrukturen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich	22
Abbildung 5:	Auf Grund von Verdichtung eingeschränkt reptiliengeeigneter Lebensraum im Bereich überschütteter stillgelegter Gleise	23
Abbildung 6:	Trassenbegleitende Saumstrukturen im Vorhabenbereich	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planungsrelevante Säugetierarten für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912)	10
Tabelle 2:	Planungsrelevante Fledermausarten für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912)	10
Tabelle 3:	Planungsrelevante Vogelarten für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912)	12
Tabelle 4:	Planungsrelevante Reptilienarten für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912)	19
Tabelle 5:	Planungsrelevante Amphibienarten für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912)	19
Tabelle 6:	Sonstige Vogelarten	20
Tabelle 7:	Im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende Brutvogelarten	22

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die DB Station & Service AG Regionalbereich West plant im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms Stufe 2 (ZIP 2) den barrierefreien Ausbau des Haltepunkt (Hp) Westbevern auf der Strecke 2200, km 78,800. Der Haltepunkt ist am Ortsrand von Vadrup gelegen, einer Ortschaft im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster in Nordrhein-Westfalen.

Zur Ermittlung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde eine Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening) für das nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragte Vorhaben durch die DABER & KRIEGE GMBH (2018) durchgeführt. Im Ergebnis des Screenings wurde festgestellt, dass es durch das geplante Vorhaben bei einzelnen europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die projektbedingte Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten i. S. der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen für die durch die Baumaßnahme betroffenen Bereiche überprüft.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung² aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie³, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie⁴ sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung⁵ (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** in Verbindung mit **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu überprüfen.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2018 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

² Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, letzte Änderung vom 10. August 2013

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), letzte Änderung vom 10. Juni 2013

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, letzte Änderung vom 26. Januar 2010

⁵ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

- 1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2 das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3 das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- 1 zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2 zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- 3 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

3 **METHODISCHE GRUNDLAGEN**

Die wesentlichen methodisch-inhaltlichen Grundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bilden der Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen-Teil V ‚Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung‘ (EISENBAHN-BUNDESAMT 2012) sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz⁶ (MUNLV 2016).

In einem **ersten Arbeitsschritt (Stufe I)** wird zunächst der Untersuchungsrahmen festgelegt. Hierzu werden auf Grundlage vorhandener Daten, der strukturellen Ausstattung im Wirkungsbereich des geplanten Bauvorhabens sowie der zu erwartenden Projektwirkungen (Wirkpfade) ermittelt, ob

- aus dem Wirkungsraum Vorkommen planungsrelevanter Arten* bekannt oder zu erwarten sind und
- ob bei diesen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Vorprüfung wird der Untersuchungsrahmen abgeleitet.

In einem **zweiten Arbeitsschritt (Stufe II)** werden für die im Wirkungsbereich vorkommenden bzw. die hier zu erwartenden planungsrelevanten Arten die möglichen projektbedingten Auswirkungen i.S. der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Im Rahmen dieses Bearbeitungsschritts werden ggf. auch Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgelegt, die zur Verminderung der Beeinträchtigungen beitragen bzw. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 45 Abs. 5 BNatSchG sicherstellen (s.u.). Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird gegebenenfalls in „Art-für-Art-Protokollen“ dargestellt. Grundlage ist das Artenblatt für die Artenschutzrechtliche Prüfung des EISENBAHN-BUNDESAMTES (2017).

Ein **dritter Arbeitsschritt (Stufe III)** ist durchzuführen, wenn es trotz Ergreifung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Verletzung einzelner Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen sollte.

Als Grundlage für die Zulassung einer Ausnahme ist die Bedeutung der betroffenen Population für die Art in der biogeographischen Region zu bestimmen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit für die Realisierung von Alternativen zu prüfen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht evtl. günstiger zu beurteilen sind.

Abschließend ist darzulegen, ob und wie sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population kompensieren lassen und welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region zu erwarten sind.

⁶ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Er. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III4 - 616.06.01.17 -

* naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung i.S. einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Neben den streng geschützten Arten umfasst die Liste der planungsrelevanten Arten im Wesentlichen die in NRW gefährdeten Vogelarten. Nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören die in NRW häufigen und weit verbreiteten Arten.

BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Der Bahnhof Westbevern ist ein Haltepunkt am Ortsrand von Vadrup, auch Westbevern-Vadrup genannt. (Abbildung 1 und Abbildung 2). Westbevern selbst ist vom gleichnamigen Bahnhof ca. 2,4 km östlich entfernt. Die Ortschaften Vadrup und Westbevern sind Ortsteile der Stadt Telgte, im Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster. Der Bahnhof Westbevern liegt dabei ca. 6 km nordwestlich von Telgte.

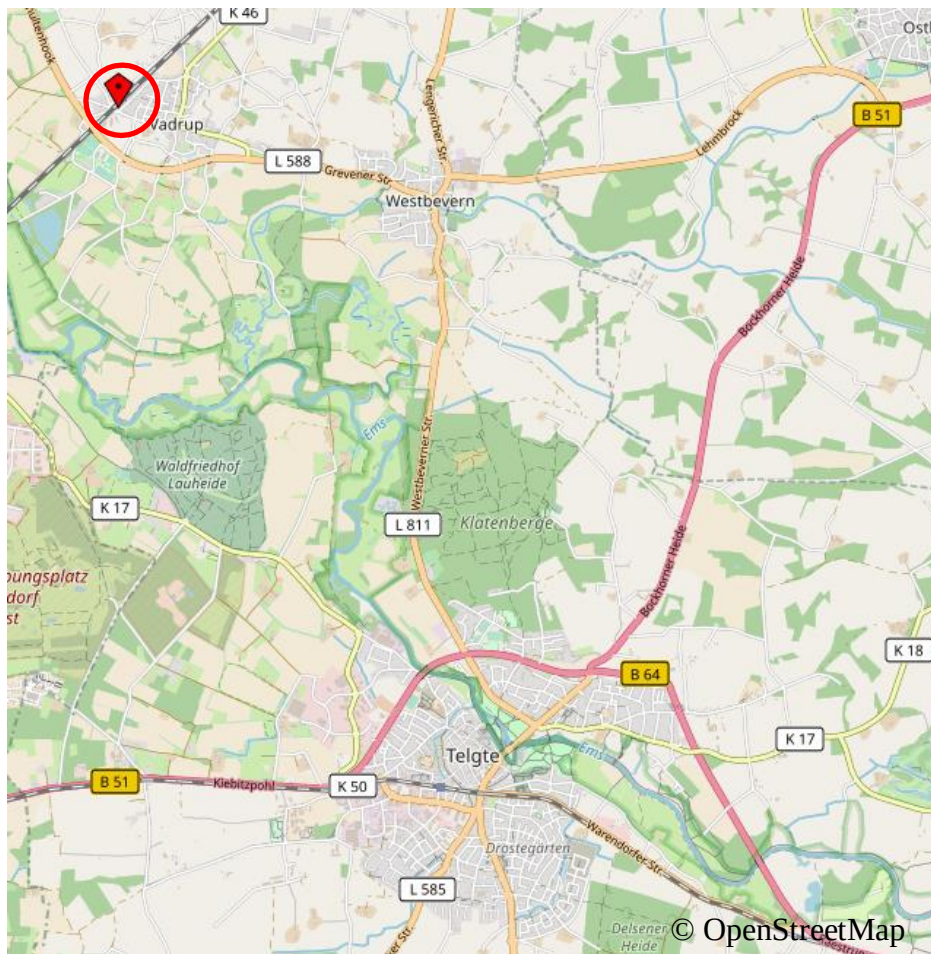


Abbildung 1: Übersichtsplan - Lage des Bahnhofs Westbevern (rote Markierung) bei Vadrup

Das Vorhaben befindet sich westlich von Vadrup an der elektrifizierten Bahnstrecke 2200 Wanne-Eickel – Hamburg bei Bahn-km 78,8. Südwestlich des Bahnhofs kreuzt die Vadrup südlich umfahrende L588 in 311 m Entfernung zum Bahnhof die Bahntrasse. Das Untersuchungsgebiet um den Bahnhof ist hier von Einzelanwesen mit Gärten der Ortschaft Vadrup im Osten sowie einer kleinen Siedlungsfläche im Westen und Ackerfläche im Westen bestimmt. Die Nutzflächen werden von Gehölzgruppen getrennt.

Innerhalb des Hauptnaturraums „Ostmünsterland“ (NR-540) liegt das Vorhaben im Landschaftsraum „Bevener Sandplatte“ (LR-IIIa-030). Dieser stellt eine ebene Landschaft aus einem stark zergliederten Kulturlandschaftsmosaik dar. In dieser dominiert eine strukturreiche Ackerlandschaft, die durch ihre kleinen Parzellen regelmäßig unter-

brochen wird von kleinen Waldgesellschaften und halbnatürlichen Landschaftselementen wie Hecken und typischen Streu- und Einzelhofsiedlungen in enger landwirtschaftlicher Bindung. Solche Hofsiedlungen befinden sich beispielhaft nördlich der Ackerfläche angrenzend an den Untersuchungsraum. Die Sandplatte ist dabei relativ gewässerarm obgleich sich der Untersuchungsraum unweit (ca. 1,2 km) der südlich gelegenen Flusslandschaft Ems befindet (vgl. „FIS – Schutzwürdige Biotope in NRW“ aus LANUV o.J.).

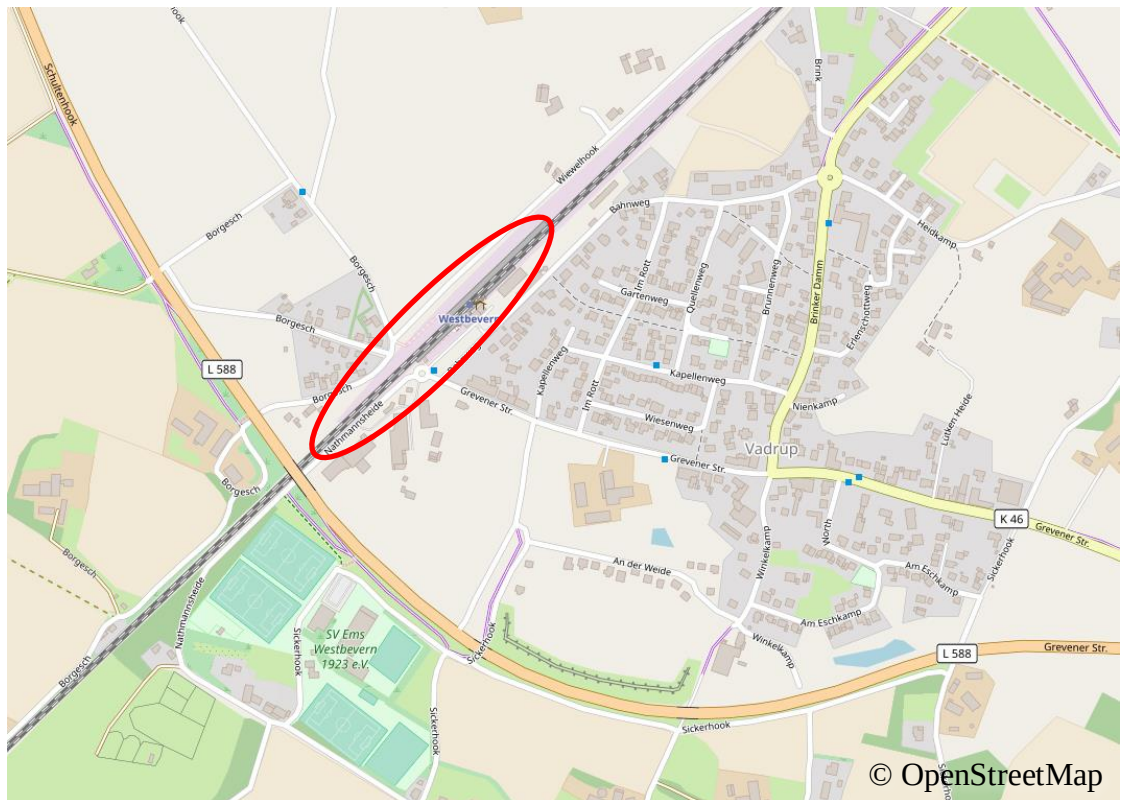


Abbildung 2: Lage des Bahnhofs (rote Markierung) an der Strecke 2200 bei Bahn-km 78,8 in Westbevern

5 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER WESENTLICHEN PROJEKTBEDINGTEN WIRKFAKTOREN

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Der barrierefrei auszubauende Hp Westbevern befindet sich an der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg bei Bahn-km 78,800.

Am Hp Westbevern werden die Außenbahnsteige 1 und 2 auf eine Baulänge von 190 m (Nutzlänge von 185 m) umgebaut. Der Bahnsteig 2 wird dabei um einen Meter zurückgebaut (bestehende Baulänge 191 m). Die vorhandenen Bahnsteigkanten werden von 38 cm auf 76 cm über Schienenoberkante erhöht. Bahnsteigkanten und Fundament sowie Bahnsteigbelag und Entwässerungssystem werden neu gesetzt. Es erfolgen Anpassungen der Bahnsteigausstattung und des Wegeleitsystems. Die Bahnsteigbreite wird dabei von über 6 m auf 3 m verkürzt. Die Bahnsteige sind mit einer Personenunterführung (PU) miteinander verbunden. Für den barrierefreien Umbau der PU erfolgt im Süden der Neubau eines Aufzugs (Zugang Bahnsteig 1) und im Norden der Neubau einer Rampenanlage (Zugang Bahnsteig 2).

Bestehende Zuwegungen werden an die neue Bahnsteighöhe angepasst. Die bestehende Beleuchtung wird gegen eine neue Beleuchtung ersetzt.

Das Oberflächenwasser von Bahnsteig 1 wird in einer Rinne gesammelt und an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen. Die Entwässerung des Bahnsteigs 2 wird über eine Versickerungsmulde sichergestellt.

Eine Änderung der Gleisanlage ist nicht vorgesehen. Die Strecke 2200 verbleibt im Bauwerksbereich als eingleisig geführte Strecke ausschließlich mit Personenverkehr.

Zur Lagerung des anfallenden Abbruchmaterials sowie der erforderlichen Baumaterialien und Baumaschinen zum Neubau der Bahnsteige werden Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) auf beiden Seiten der Bahntrasse erforderlich. Die Andienung der Baustelle erfolgt zusätzlich über die Schienen. Die Zufahrt zu der Baumaßnahme erfolgt im Norden über die Zufahrtsstraße und im Süden über die Straße „Bahnweg“.

Als tangierende Planungen ist die Planung von W+B Ingenieure für die Zuwegung am Bahnsteig 2 vorhanden. Hier wird die Zuwegung von der Zufahrtsstraße an den Bahnsteig 2 gebaut.

Für die Durchführung der Umbaumaßnahmen ist ein Zeitraum von voraussichtlich ca. 15 Monaten anzusetzen. Je nach zur Verfügung stehenden Sperrpausen und Einschränkungen aus dem Betrieb kann sich die Bauzeit entsprechend verlängern.

Detaillierte Angaben, insbesondere auch zu weiteren baulichen Anlagen, sind dem Erläuterungsbericht sowie den dazu gehörigen Plänen der technischen Planung zu entnehmen (SCHÜßLER-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2018).

5.2 Darstellung der projektbedingten Wirkfaktoren

Bei den projektbedingten Wirkungen ist grundsätzlich zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkungen

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme sind die folgenden baubedingten Wirkungen zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume und Lagerflächen und damit verbundene Lebensraumverluste mit potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion
- Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsräume und Lagerflächen und damit verbundene Verletzung oder Tötung von potentiellen Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen
- Baubedingte Störung von potentiellen Tieren durch Lärm und sonstige Störwirkungen (u. a. visuelle Reize, Störungen durch Licht)

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen der geplanten Baumaßnahme sind:

- Anlagebedingte Veränderung oder Verlust von Lebensräumen mit Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen der Bahnstrecke werden sich infolge des barrierefreien Ausbaus der Station Westbevern gegenüber dem Status Quo nicht ändern.

6 ERMITTLUNG DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN

Als Grundlage für die Prüfung der Betroffenheit streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten erfolgt zunächst eine Ermittlung der prüfrelevanten Arten. Als „prüfrelevant“ werden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten gewertet, die in dem von der Baumaßnahme betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten.

Grundlage zur Ermittlung der zu untersuchenden Taxa ist die vom LANUV NRW (2016) erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW und die Verbreitungskarten über Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten in NRW (LANUV NRW 2016).

Ausgehend von den in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten, ihrer Verbreitung sowie der artspezifischen Lebensraumansprüche werden die potentiell betroffenen Arten ermittelt.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen unter Berücksichtigung der möglichen Projektwirkungen Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen sind, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

6.1 Liste der planungsrelevanten Arten NRW

Der von der Baumaßnahme betroffene Raum befindet sich nahe der Grenze des Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK25 3912).

Im Fachinformationssystem des LANUV NRW sind für die oben genannten Quadranten der MTBs die in den Tabellen 1 bis 5 dargestellten Arten genannt.

Neben den aus dem MTB belegten Arten sind in der Tabelle auch der Erhaltungszustand der Arten bezogen auf die kontinentale Region NRWs, eine Kurzbeschreibung der Habitatansprüche und eine hieraus abgeleitete Einschätzung zum möglichen Vorkommen sowie zur Betroffenheit der Arten im Wirkungsraum des Bauvorhabens aufgeführt. Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, sind in der Tabelle durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

Bei der messtischblattbasierten Artenabfrage ist folgendes zu beachten:

- Die Messtischblätter bzw. Messtischblattquadranten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind die nach der Roten Liste seit Veröffentlichung hinzu gekommenen Vogelarten noch nicht flächendeckend erfasst (vgl. LANUV NRW 2018B). Es ist also wahrscheinlich, dass weitere planungsrelevante Arten im Messtischblattquadranten oder im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden, auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf Ebene der Messtischblattquadranten lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im sehr viel kleineren Untersuchungsgebiet auftreten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Säugetierarten für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912)

Es bedeuten: Erhaltungszustand: ■ = schlecht, ATL = Atlantische Region

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	S+	Der Fischerotter bevorzugt flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern und angrenzenden Überschwemmungsebenen. Über den Tag ziehen sich die Tiere z.B. unter Baumwurzeln an Ufern zurück. Im Untersuchungsgebiet finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen wie ganzjährig wasserführende Gewässer. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Planungsrelevante Fledermausarten für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912)

Es bedeuten: Erhaltungszustand: ■ = günstig, ATL = Atlantische Region; Unterstrichene Arten = planungsrelevant

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Art
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G-	Siedlungsgebundene Art, die bevorzugt Quartiere in Gärten, Wiesen, und Parks aufsucht. Sie ist auch in Großstädten und in Waldnähe anzutreffen. Sommerquartiere sind Dachböden, Spalten an Holzverkleidung von Gebäuden oder unter Dachziegeln, regelmäßig in Brückenspalten. Winterquartiere sind Höhlen, Keller, Stollen oder Dachböden. In unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsbereich können Habitatstrukturen in Form von Dachböden, Dachziegeln und Holzverkleidungen gefunden werden. Zusätzlich stellt die Bahntrasse mit begleitenden Gehölzen eine lineare Struktur da, die als Transferkorridor genutzt werden kann. Im Eingriffsbereich selbst finden sich jedoch keine geeigneten Quartiersstrukturen, sodass eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden kann.
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	S+	Waldfledermaus; Besiedelt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefernwälder, parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z. B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Als Winterquartiere dienen Baumhöhlen, aber auch unterirdische Höhlen, Stollen, Keller oder Brunnen. Das Untersuchungsgebiet ist anthropogen geprägt und zeigt keine zusammenhängende Waldfläche oder Altholzbestände. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	G	Waldfledermaus; besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Die Sommerquartiere und Wochenstuben

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Art
		befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Als Winterquartiere dienen u. a. Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Geeignete Habitatstrukturen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht zu finden. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	G	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Es werden auch Spalten in Dachböden und Viehställe bezogen. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ein Vorkommen von Fransenfledermäusen in Baumhöhlen im Umfeld des Bahnhofs sowie in den Wohnhäusern und Bahnhofsgebäuden ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen für die Jagd nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	G	Bevorzugt in Wäldern lebende Art, die aber auch in Gärten und Parks vorkommen kann. Ausschlaggebend sind Lebensräume mit altem Baumbestand. Sommerquartiere sind Baumhöhlen und Fledermauskästen an Bäumen. Winterquartiere sind Baumhöhlen, Fledermauskästen an Bäumen, Felsspalten oder Brücken. Eine Betroffenheit kann aufgrund des Mangels an geeigneten Quartieren (keine geeigneten Gehölzstrukturen im Eingriffsbereich) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
<u>Zwergfledermaus</u> (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	G	Die Zwergfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Art, die bevorzugt Gebäude bzw. Gebäudespalten, Fledermauskästen und Mauerspalten als Sommer- sowie Winterquartier nutzt. Im Sommer nutzt sie auch Baumhöhlen als Tagesversteck. Sie kommt in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor. Ein Vorkommen von Zwergfledermäusen in Baumhöhlen im Umfeld des Bahnhofs sowie in den Wohnhäusern und Bahnhofsgebäuden in unmittelbarer Nähe jedoch außerhalb des Vorhabensbereichs ist möglich. Während der (nächtlichen) Bauphase sind zudem Störungen jagender Fledermäuse im Vorhabensbereich möglich. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Art
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	G	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige, lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Ein Vorkommen von Braunen Langohren in Baumhöhlen im Umfeld des Bahnhofs sowie in den Wohnhäusern und Bahnhofsgebäuden ist aufgrund der Entfernung zum nächsten Waldgebiet (> 1.500 m) nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Planungsrelevante Vogelarten für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912)

Es bedeuten: Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ATL = Atlantische Region
 Unterstrichene Arten = planungsrelevant

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	G-	Brutvogel; besiedelt Wälder und großflächige Feldgehölze. Ein Vorkommen der Art im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes ist möglich. Geeignete Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht zu finden. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	G	Brutvogel; besiedelt Wälder und, Feldgehölze, bevorzugt mit Nadelholzvorkommen. Reine Laubbestände werden gemieden. Im Untersuchungsgebiet bieten sich keine geeigneten Habitatstrukturen für Brutplätze des Sperbers. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	G	Brutvogel; besiedelt ausschließlich vertikale Strukturen des Röhrichs und bevorzugt dichte Schilfbestände. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für Brutplätze des Teichrohrsängers. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	U-	Brutvogel; Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete. Auf Grund der Kulissenwirkung ist nicht mit einem Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens zu rechnen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	G	Brutvogel; besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Brutet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
		Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Im Untersuchungsgebiete existieren keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	S	Brutvogel; besiedelt bevorzugt Feuchtgebiete und Moore. Als Brutplatz sucht sich die Löffelente Verlandungszonen oder Grasbulten an kleinen, offenen Wasserflächen in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen sowie an verschliffen Gräben. Im Untersuchungsgebiete existieren keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	G	Brutvogel; besiedelt im Binnenland bevorzugt Altarme, Altwässer sowie Abgrabungsgewässer. Als Brutplatz nutzt die Schnatterente meist Orte auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation. Im Untersuchungsgebiete existieren keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	U	Brutvogel; Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	U	Brutvogel; Besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Habitatstrukturen für die Nahrungssuche finden sich im Untersuchungsgebiet in Form von Ackerflächen. Im Untersuchungsgebiet existieren jedoch keine geeigneten Bereiche als Brut- oder Ruheplatz. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	G-	Brutvogel; besiedelt bevorzugt offene, grünlandreiche Landschaften mit ganzjährig kurzer Vegetation, wie kopfbaumreiche Wiesen und Weiden sowie, Streuobstwiesen. Als Rufwarte und für Höhlen werden Baumreihen und Baumgruppen genutzt. Mögliche Habitatstrukturen zur Nahrungssuche finden sich im Untersuchungsgebiet in Form von Ackerflächen. Im Es existieren jedoch keine geeigneten Bereiche als Brut- oder Ruheplatz. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	G	Brutvogel; bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Habitatstrukturen für die Nahrungssuche finden sich im Untersuchungsgebiet in Form von Ackerflächen. Auf Grund des Bahnbetriebs und angrenzender Verkehrsflächen ist im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens nicht mit Brutplätzen des Mäusebussards zu rechnen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
<u>Bluthänfling</u> (<i>Carduelis cannabina</i>)	unbekannt	Brutvogel; brütet auf sonnenexponierten offenen Flächen mit lockerem Gebüsch- und Nadelgehölzauswuchs. Typische Lebensräume für den Bluthänfling sind Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen sowie heckenreiche Feldfluren, Parks und Gärten. Im Untersuchungsgebiet finden sich mögliche Habitatstrukturen auf den bahnrassen- und straßenbegleitenden Ruderalflächen sowie in Hecken. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	U	Brutvogel; Besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht geeignet. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	U	Brutvogel; bevorzugt dichte und weite Röhrichtbestände an Seen und Flüssen als Brutplatz. Alternativ werden auch Getreidefelder genutzt. Alternativ werden auch Getreidefelder genutzt. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	U-	Brutvogel; Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, antreffen. Er ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Aufgrund seiner Störungsempfindlichkeit, ist im Wirkraum des Vorhabens nicht mit Brutplätzen des Kuckucks zu rechnen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	U	Brutvogel; besiedelt menschliche Siedlungsbe- reiche. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei- stehende, große und mehrstöckige Einzelge- bäude in Dörfern und Städten. An den Bahn- hofsgebäuden sowie an den Einzelhäusern außerhalb des Eingriffsbereichs existieren mögliche Habitatstrukturen für Brutplätze der störungsunempfindlichen Mehlschwalben. In die Gebäude wird nicht eingegriffen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	G	Brutvogel; bevorzugt eichenreiche Laubwälder oder andere Wälder mit alten, grobborkigen Baumbeständen und Totholz. Im Untersu- chungsgebiet existieren keine geeigneten Waldgebiete. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	U	Brutvogel; besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholz- auen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchen- wälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Untersuchungsgebiet existieren keine ge- eigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	G	Brutvogel; sehr ortstreu; besiedelt ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldge- hölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und ver- modernde Baumstümpfe sind wichtig. Im Un- tersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	G	Brutvogel; in offenen, strukturreichen Kultur- landschaften; oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	G	Rast/Wintervorkommen, bewohnt zur Brut- und Zugzeit Feuchtwiesen und Sumpfland. Im Spätsommer und Herbst werden offene Schlickflächen, Klärteiche sowie flache Ufer zum Rasten genutzt. Im Untersuchungsgebiete existieren keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffen- heit der Art kann ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	U	Brutvogel; Charakterart für eine extensiv ge- nutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; besiedelt Gebäude mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Vieh- ställe, Scheunen, Hofgebäude). Eine Betrof- fenheit der Art kann auf Grund der Vorha- bencharakteristik ausgeschlossen werden.
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	S	Rastvogel; bevorzugt Feuchtwiesen und – weiden. Ihr Lebensraum benötigt einen hohen

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
		Grundwasserspiegel sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlichen Grashöhen. Im Untersuchungsgebiete existieren keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	G	Brutvogel; der gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme besiedelt. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der hohen anthropogenen Vorbelastung sehr unwahrscheinlich. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	G	Rastvogel; Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht geeignet. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	U	Brutvogel; brütet in Mooren, Feuchtwiesen und offenen Marschen. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Flächen für Brutplätze. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	U-	Brutvogel; besiedelt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Die Nester findet man auf Laubbäumen. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für Brutplätze und zur Nahrungssuche. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	U	Brutvogel; besiedelt halboffene Agrarlandschaften, Obstwiesen, Gemüsegärten, Parkanlagen, Feldgehölze und Waldränder. Höhlenbrüter; Nutzt Specht- oder Faulhöhlen sowie Gebäudenischen. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Im Vorhabensbereich können geeignete Habitatstrukturen in den straßen- und bahntrassenbegleitenden Gehölzen existieren. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	S	Brutvogel der offenen, gerne auch kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Im Untersuchungsgebiet finden sich geeignete Habitatstrukturen auf der im Norden des Haltepunkts liegenden Acker- und Grünlandfläche. Bauzeitliche Störungen sind möglich, aber nicht populationsrelevant. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	U	Brutvogel; besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für Brutplätze. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	U	Brutvogel; Besiedelt ursprünglich reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Im Untersuchungsgebiet können geeignete Habitatstrukturen in den alten Bäumen in Hausgärten sowie in den straßen- und bahnrassenenbegleitenden älteren Gehölzen gefunden werden. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	U	Brutvogel; besiedelt Sand-, Kies- und Lößgruben. Uferschwalben benötigen senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand und Lehm. Für die Nahrungssuche werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder genutzt. Im Untersuchungsgebiet existieren keine Habitatstrukturen für Brutplätze. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	G	Brutvogel; besiedelt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Flächen für Brutplätze. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	unbekannt	Brutvogel; besiedelt eine abwechslungsreiche Landschaft mit einem lockeren Baumbestand wie auf Friedhöfen, Parks und Kleingartensiedlungen in Städten. Entscheiden ist dabei das mildere und trockenere Mikroklima der Städte. Brutplätze finden sich häufig in Nadelbäumen. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Flächen für Brutplätze. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	S	Brutvogel in offenen, bis halboffenen Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Brutplätze liegen in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Auf Grund ihrer Störungsempfindlichkeit ist nicht mit Brutplätzen der Turteltaube im Wirkraum des Vorhabens zu rechnen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	G	Brutvogel; lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt. Im Untersuchungsgebiet existieren keine geeigneten Habitatstrukturen für die Nahrungssuche und als Brutplatz. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	unbekannt	Brutvogel; bevorzugt Baumhöhlen, Felsspalten, Nistkästen und Hohlräume an Gebäuden als Brutplatz. Außerhalb der Brutzeit besiedelt er nahezu alle Landschaftsbereiche außer dichten Waldgebieten und karge Agrarlandschaften. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	G	Rast-, Wintervorkommen, besiedelt zum Rasten und zur Nahrungssuche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. Die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet sind nicht geeignet. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	G	Brutvogel; besiedelt bevorzugt stehende Gewässer mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet sind nicht geeignet. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	G	Brutvogel; besiedelt als Kulturfolger halboffene Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Im Untersuchungsgebiet finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen als Nistplatz. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	U-	Brutvogel; Charaktervogel offener Grünlandgebiete. Bevorzugt feuchte, extensiv genutzte

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
		Wiesen und Weiden. Entsprechende Flächen liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Planungsrelevante Reptilienarten für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912)

Es bedeuten: Erhaltungszustand: G = günstig, ATL = Atlantische Region

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
<u>Zauneidechse</u> (<i>Lacerta agilis</i>)	G	Grundsätzlich stellen Gleisanlagen geeignete Sekundärlebensräume für die Zauneidechse dar (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011). Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde ist die Bahnstrecke zwischen Ostbevern und Westbevern ein langjähriger Lebensraum der Zauneidechse mit der nachweislich größten Population im Kreis Warendorf. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Planungsrelevante Amphibienarten für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912)

Es bedeuten: Erhaltungszustand: U = ungünstig, ATL = Atlantische Region

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betroffenheit der Arten
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	U	Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. Kommt aktuell vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen vor. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Eine Betroffenheit der Art kann aufgrund fehlender Möglichkeiten für geeignete (temporäre) Laichgewässer im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden.
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	U	Der Laubfrosch besiedelt Landschaften mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden mit Gebüsch und Hecken. Als Laichgewässer dienen vor allem Weiher, Teiche, temporäre Kleingewässer und Altwässer. Im Winter ziehen sich die Tiere in Waldbereiche oder Feldgehölze in Wurzelhöhlen oder Erdlöcher zurück. Eine Betroffenheit der Art kann aufgrund fehlender Kleingewässer im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Art	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betrof- fenheit der Arten
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	S	Die Knoblauchkröte besiedelt extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Typische Laichgewässer finden sich in offenen Gewässern mit größeren Tiefenbereichen Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation wie z. B. Weiher, Teiche und Altwässer. Im Winter gräbt sich die Knoblauchkröte in gut drainierte, sandige Böden bis in eine Tiefe von 60 cm ein. Eine Betroffenheit der Art kann aufgrund fehlender Kleingewässer im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden.
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	G	Kammolche besiedeln typischerweise Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern. Daneben kommen sie auch in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie Steinbrüchen vor. Zum Laichen werden Gewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation aufgesucht. Im Winter ziehen sich Kammolche in feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe des Laichgewässers zurück. Eine Betroffenheit der Art kann aufgrund fehlender Kleingewässer im räumlichen Zusammenhang ausgeschlossen werden.

6.2 Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten

Die folgenden allgemein häufigen Vogelarten sind im Gebiet ebenfalls zu erwarten.

Tabelle 6: Sonstige Vogelarten

Es bedeuten: Erhaltungszustand: G = günstig, ATL = Atlantische Region

Unterstrichene Arten = planungsrelevant

Art	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vorkommen und potentielle Betrof- fenheit der Arten
<u>Kohlmeise</u> (<i>Parus major</i>)	G	Allgemein häufiger Gehölzhöhlenbrüter; Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
<u>Blaumeise</u> (<i>Parus caeruleus</i>)	G	Allgemein häufiger Gehölzhöhlenbrüter; Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
<u>Amsel</u> (<i>Turdus merula</i>)	G	Allgemein häufiger Gehölzfrei- und Nischenbrüter; Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
<u>Ringeltaube</u> (<i>Columba palumbus</i>)	G	Allgemein häufiger Gehölzfrei- und Nischenbrüter; Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

7 ERGEBNISSE DER FAUNISTISCHEN ERHEBUNGEN

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Datenauswertung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte am 11.10.2018 eine intensive Begutachtung des Untersuchungsgebiets in Hinblick auf geeignete oder nachweislich genutzte Strukturen für die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

7.1 Fledermäuse

Methode

Die Begutachtung konzentrierte sich auf die Erfassung von Strukturen für potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tages- und Wochenstubenquartiere, Winterquartiere), deren Funktionen von dem Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Der Schwerpunkt wurde dabei auf die wegfallenden Gehölze gelegt, die in Hinblick auf (Potential für) Baumhöhlen/-spalten abgesucht wurden. Auch das Umfeld (Gebäude, Personenunterführung, angrenzende Gehölzbestände) wurden zur Einschätzung des Potentials für geeignete Strukturen in Augenschein genommen.

Ergebnisse

Im Vorhabenbereich wurden zwar derzeit keine nachweislichen Höhlen oder geeignete Ritzen/ Spalten an den beanspruchten Gehölzen festgestellt, dennoch können geeignete Strukturen auf Grund des Kartierzeitpunktes nicht vollends ausgeschlossen werden. In den zum Zeitpunkt der Begutachtung auf Grund noch vorhandener Restbelaubung nicht vollständig einsehbaren Baumkronen kann das Astwerk Spalten oder Ritzen mit Eignung als Tagesversteck für Männchen der im MTB nachgewiesenen Zwergfledermaus aufweisen.

Die Überprüfung von Bahngebäuden ergab Potential für spaltenbewohnende Fledermäuse unter der Metallverschalung sowie in Mauerfugen (Abbildung 3). Die Personenunterführung zeigt keinerlei Spalten oder Hohlräume für gebäudebewohnende Fledermäuse.

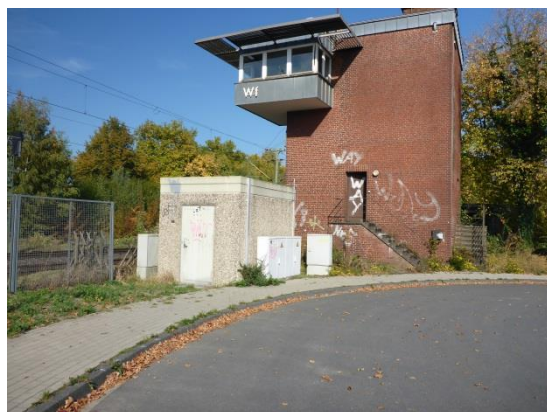


Abbildung 3: Leerstehendes Bahngebäude bei ca. km 78,8 (bahnrechts)

7.2 Vögel

Methode

Die Potentialabschätzung der Avifauna erfolgte durch visuelle Inaugenscheinnahme des Untersuchungsgebiets.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet findet sich bahnlinks neben den stillgelegten und zum Zeitpunkt der Begehung mit einer Schottertragschicht befestigten Gleisflächen ein Gebüsch/Feldgehölzstreifen mit Potential für freibrütende und höhlenbrütende Vogelarten. Im Bereich der für die Baustelleneinrichtung vorgesehenen Fläche ist dieser nur durch Sukzessionsaufwuchs von Sträuchern und jungen Bäumen ohne Höhlenpotential gekennzeichnet.

Zudem bieten auch die am Stationsvorplatz anstehenden Hecken und Bäume sowie die straßenbegleitenden Baumgruppen und –reihen Potential für freibrütende Vogelarten (Abbildung 4). Zum Zeitpunkt der Begutachtung konnten keine Nester oder Höhlen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Horstbäume, die auf Greifvogelarten (z. B. Mäusebussard) zurückzuführen sind, wurden nicht nachgewiesen.



Abbildung 4: Gehölzstrukturen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenbereich

Insgesamt sind potentiell 9 besonders geschützte europäische Brutvogelarten im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten. Neben der Nennung der Arten finden sich in der nachfolgenden Tabelle Angaben zum Status und zur Gefährdung.

Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommende Brutvogelarten

Es bedeuten:

Rote Listen: RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015); RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN ET AL. 2008)

Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste Status
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§§	D: *, NRW: 3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	D: *, NRW: 3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste Status
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	D: V, NRW: 2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	D: *, NRW: 3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	D: *, NRW: *
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	D: *, NRW: *
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	D: *, NRW: *
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	D: *, NRW: *

7.3

Reptilien

Methode

Die Potentialabschätzung für Reptilienlebensräume konzentriert sich auf das nähere Umfeld der Bahnsteige, das geplante Baufeld sowie auf das Schotterbett der Bahntrasse.

Ergebnisse

Das Umfeld der zu erneuernden Bahnsteige weist zum Teil eine Eignung als Reptilienlebensraum auf. Bahnlinks finden sich Totgleise mit Ruderalaufwuchs. Zusätzlich erstrecken sich entlang überschütteter stillgelegter Gleise Ruderalsäume, die sowohl Flächen zur Nahrungssuche als auch zur Eiablage bieten (78,57 bis km 78,76) (Abbildung 5). Geringeres Habitatpotential besteht südlich der Bahnsteige im Bereich der geplanten Provisorien (km 78,85 bis km 79,2), da der hier zur Verfügung stehende Lebensraum sehr schmal ist und keine offensichtlich geeigneten Eiablageplätze aufweist (Abbildung 6).



Abbildung 5: Auf Grund von Verdichtung eingeschränkt reptilieneigneter Lebensraum im Bereich überschütteter stillgelegter Gleise



Abbildung 6: Trassenbegleitende Saumstrukturen im Vorhabenbereich

8 PROJEKTBEDINGTE BETROFFENHEIT DER PRÜFRELEVANTEN ARTEN

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Pflanzen und einigen Arten(-gruppen) kann, wie bereits im Unterkapitel 6.1 dargelegt, von vornherein ausgeschlossen werden, da diese im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vorfinden und ein Vorkommen demzufolge auszuschließen ist.

Für die Arten Fledermäuse, Brutvögel sowie Zauneidechse ist hingegen die Prüfung der vorhabenbedingten Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Einbezug von artenschutzrechtlich motivierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Betroffenheitsanalyse).

8.1 Fledermäuse

Gebäude mit (potentieller) Quartiereignung für Fledermäuse werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit der Zwergfledermaus ist durch den potenziellen Aufenthalt von Tieren (fluktuierenden Männchen) in Tagesverstecken in den zu beseitigenden Gehölzen gegeben.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Zum Schutz der Art erfolgt die Fällung der Gehölze mit Potential für Tagesverstecke außerhalb der allgemeinen Aktivitätszeit zwischen Anfang Dezember und Ende Februar (**001_VA**).

An das Baufeld angrenzende Gehölzflächen sind als Tabuzone konsequent aus der bauzeitlichen Inanspruchnahme auszusparen und die Einhaltung durch die umweltfachliche Bauüberwachung zu kontrollieren (**002_VA, 005_VA-V**).

Auf Grund der Ausstattung des Vorhabenbereichs (z. B. Metallverschalung der Bahngebäude, Mauerfugen) und angrenzende Gehölzbestände, bleibt die ökologische Funktion potentieller Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall erhalten. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden somit nicht verletzt.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzung oder Winterruhe können ausgeschlossen werden. Während der (ggf. auch nächtlichen) Bauphase wird die Funktion des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnitts als Nahrungslebensraum beeinflusst, so dass es zu einer temporären Veränderung der Nutzung des Vorhabengebietes kommen kann, da Zwergfledermäuse häufig von künstlichen Lichtquellen angezogen werden. Die Auswirkungen auf eine potentielle lokale Population sind unter Berücksichtigung des geringen Umfangs und der hohen Störungstoleranz von Zwergfledermäusen jedoch gering und nicht populationsrelevant.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht verletzt.

Betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW:* Deutschland: G Europäische Union: Secure	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt			
Zwergfledermäuse sind Kulturfolger, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen vorkommen. (LANUV NRW 2016). Die Wochenstuben der Zwergfledermaus sind fast ausschließlich in Gebäuden zu finden, wo vorrangig Spaltenräume im Gemäuer oder hinter Fassadenverkleidungen genutzt werden (DIETZ & KIEFER 2014). Männchen benutzen als Tagesquartiere häufig auch den Platz hinter abgeplatzter Borke oder Risse in Bäumen. Die Paarungszeit fällt in den September und Oktober, die Geburt der Jungen erfolgt etwa Mitte Juni. Im August kommt es schließlich zur Auflösung der Wochenstubenkolonien (ebd.). Als Winter-quartiere kommen u. a. Fels- und Mauerspalt in Betracht. Die Zwergfledermaus ist eine sogenannte Kulturfolgerart, die sich an anthropogen geprägte Lebensräume angepasst hat. So werden Zwergfledermäuse zum Beispiel von künstlichen Lichtquellen angezogen und nutzen diese als Nahrungshabitat. Eine Betroffenheit der Zwergfledermaus ist durch den potentiellen Aufenthalt von Tieren (fluktuierenden Männchen) in Tagesverstecken innerhalb der Gehölze des Vorhabenbereichs gegeben.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: - Beschreibung: -		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung Brutvögel und Fledermäuse Ausweisung von Bautabuflächen Umweltfachliche Bauüberwachung Beschreibung: siehe Kapitel 9		Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 005_VA-V	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: - Beschreibung: -		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (entfällt)			

8.2 Vögel

Auf Grundlage der begutachteten Biotopstrukturen können insgesamt 9 besonders geschützte europäische Arten (s. Tabelle 7) als potentiell betroffene Brutvögel auf das Untersuchungsgebiet projiziert werden, die in den Artenblättern aufgeführt sind.

Gilden Freibrüter und Höhlenbrüter

Prüfung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Nester oder Höhlen festgestellt. Durch die Bau-feldfreimachung (hier Gehölzbeseitigung) im Rahmen der Maßnahme 001_VA außerhalb der allgemeinen Fortpflanzungszeit kann die Beschädigung und Zerstörung von potentiell zukünftigen besetzten Niststätten und daher die Verletzung/Tötung von Nachkommen und eine Zerstörung von Gelegen (Eier) aus der Gilde der Freibrüter aus-

geschlossen werden, d. h., die Baufeldvorbereitung erfolgt ausschließlich außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

An das Baufeld angrenzende Gehölzflächen sind als Tabuzone konsequent aus der bauzeitlichen Inanspruchnahme auszusparen und die Einhaltung durch die umweltfachliche Bauüberwachung zu kontrollieren (**002_VA, 005_VA-V**).

Weiterhin kann ausgeführt werden, dass die vorhabenbedingte Gehölzentnahme im unmittelbaren Trassenbereich in ihrer Quantität nicht dazu geeignet ist, populationsrelevante Beeinträchtigungen zu induzieren. Dabei dürfte sich das Brutstättenpotential im Nahbereich der Bahnstrecke ohnehin als stark eingeschränkt erweisen, da mit dem Zugverkehr eine kontinuierliche Beeinträchtigung durch Lärm- und Erschütterungsimmission sowie optische Beunruhigung besteht. Aufgrund des verminderten Lebensraumpotentials kann daher eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verneint werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) werden somit nicht erforderlich.

Weiterhin kann eine indirekte Verletzung der Zugriffsverbote durch eine baubedingte nachhaltige Vergrämung von brütenden/hudernden Altvögeln der Freibrüter bzw. Höhlenbrüter und damit eine Aufgabe von Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden, da keine Arten mit großen Fluchtdistanzen (> 40 m) im Nahbereich der Bahnstrecke zu erwarten sind.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden somit nicht verletzt.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Störungen erfüllen nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie „erheblich“ sind, d. h. den Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtern.

In Anbetracht der Baufeldausdehnung im Bereich einer in Betrieb befindlichen Bahnstrecke kann ein derartiger „erheblicher“ Vergrämungseffekt zur Fortpflanzungszeit in Form einer nachhaltigen Populationszäsur im Rahmen der Bauausführung jedoch ausgeschlossen werden.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden somit nicht verletzt.

Betroffene Arten – Höhlenbrüter: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: * Deutschland: V Europäische Union: Secure	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt Im Untersuchungsgebiet findet sich bahnlinks neben den stillgelegten und zum Zeitpunkt der Begehung mit einer Schottertragschicht befestigten Gleisflächen ein Feldge-Gehölzstreifen mit Potential für höhlenbrütende Vogelarten. Im Bereich der für die Baustelleneinrichtung vorgesehenen Fläche ist dieser nur durch Sukzessionsaufwuchs von Sträuchern und jungen Bäumen ohne Höhlenpotential gekennzeichnet. So dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden. Weiterhin kann eine indirekte Verletzung der Zugriffsverbote durch eine baubedingte nachhaltige Vergrämung von brütenden/hudernden Altvögeln der damit eine Aufgabe von Gelegen und Jungvögeln ausgeschlossen werden, da keine Arten mit großen Fluchtdistanzen (> 40 m) im Nahbereich der Bahnstrecke zu erwarten sind.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: - Beschreibung: -		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Ausweisung von Bautabuflächen Umweltfachliche Bauüberwachung Beschreibung: siehe Kapitel 9		Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 005_VA-V	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: - Beschreibung: -		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (entfällt)			

Betroffene Arten – Freibrüter: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: * Deutschland: V Europäische Union: Secure	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt Der Verbreitungsschwerpunkt des Mittelspechts liegt im Kernmünsterland (LANUV 2016). Eine mögliche Betroffenheit ergibt sich durch den projektbedingten Gehölzverlust bzw. Verlust von Fortpflanzungsstätten im Rahmen der Baufeldfreimachung und einem damit verbundenen Verletzungs-/Tötungsrisiko für Jungvögel bzw. einem Beschädigungsrisiko für Gelege.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: - Beschreibung: -		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung Brutvögel und Fledermäuse Ausweisung von Bautabuflächen Umweltfachliche Bauüberwachung Beschreibung: siehe Kapitel 9		Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA Maßnahmen- Nr. im LBP: 005_VA-V	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: - Beschreibung: -		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (entfällt)			

8.3 Reptilien

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden wärmebegünstigten Ruderalfluren mit partiellem Gehölzaufwuchs sind geeignete Lebensräume der Art.

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Als unvermeidbar erweist sich die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen, die als (potentielle) Habitate der Art geeignet sind. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist durch die Baustelleneinrichtungsfläche (bahnlinks von ca. km 78,85 bis km 79,95) gegeben. Zusätzlich werden durch provisorische Bahnsteige (beidseitig von km 78,57 bis km 78,76) potentielle Lebensräume der Zauneidechse beansprucht. Dauerhaft geht eine kleine Habitatfläche neben der Unterführung bahnlinks verloren, der jedoch die geringere Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Bahnsteige gegenüber gestellt werden kann. Die somit ausschließlich vorübergehend beeinträchtigte Vegetation des potentiellen Zauneidechenlebensraums wird sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einstellen, so dass der Zauneidechse nach einer entsprechenden Entwicklungszeit wieder qualitativ wie quantitativ gleichwertige Habitate wie vor der Baumaßnahme zur Verfügung stehen.

Zur Vermeidung der Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zuge der Baudurchführung sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Soweit möglich werden Potentialflächen als Bautabuflächen konsequent von einer Flächeninanspruchnahme ausgespart (**002_VA**). Zur Vermeidung der Einwanderung von Tieren in das Baufeld und einer Kollision mit Baustellenfahrzeugen werden außerdem Reptilienschutzgitter (**003_VA**) errichtet. Die Reptilienschutzgitter um das Baufeld sind auf der Baufeld zugewandten Seite mit Sand anzuschütten, um ein eigenständiges Auswandern im Baufeld verbliebener Zauneidechsen aus dem Gefahrenraum zu ermöglichen.

Nach Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Reptilienschutzgitter erfolgt als zusätzliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme unmittelbar im Anschluss eine Absammlung der Zauneidechsen aus dem Baufeld und das Umsetzen in die vorab aufgewerteten Ausweichhabitate (**004_VA, 006_A-CEF**). Zur Förderung der Annahme der CEF-Strukturen werden auch die Ausweichhabitate teilweise mit Reptilienschutzgittern versehen (**003_VA**). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Schutzgitter zurückgebaut, um den Tieren eine Rückwanderung zu ermöglichen.

Auf das Vergrämen der Tiere im Zuge des Umsetzens soll in diesem Fall verzichtet werden, da eine großflächige "Vergrämung", z.B. durch Mahd, den Echten lediglich die Deckung außerhalb ihrer Verstecke und auch weite Teile der Nahrungsgrundlage entziehen würde. Eine Mahd wird daher nur mosaikartig oder sehr kleinräumig zum besseren Abfang der Tiere im Rahmen der Maßnahme 004_VA vorgesehen.

Die bauzeitliche beeinträchtigten Ruderalfluren werden sich nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einstellen, so dass der Zauneidechse nach einer entsprechenden Entwicklungszeit wieder qualitativ wie auch quantitativ in etwa gleichwertige Habitate wie vor der Baumaßnahme zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der im Vorhabenbereich gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Zauneidechse bleibt dem Grunde nach im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG).

Trotzdem in Anbetracht der Ökologie der Art nicht mit absoluter Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass einzelne Tiere im Baufeld verbleiben und zu Schaden kommen, ist bei fachgerechter Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Zauneidechse auszugehen. Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden somit nicht verletzt.

Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erweist sich gegenüber Zauneidechsen von nachrangiger Bedeutung, da eine Verletzung dieser Zugriffsverbote ohne die vorherige Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kaum denkbar ist.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht verletzt.

Betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status NRW: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand NRW ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren (LANUV NRW 2017c). Das mit Ruderalflur bewachsene Totgleis bei ca. km 78,84 bahnlinks neben der Personenunterführung sowie die Ruderalvegetation entlang der Trasse und des überschütteten Totgleises sind als Lebensraum für die Art geeignet. Eine Betroffenheit ergibt sich durch die Inanspruchnahme geeigneter potentieller Habitatflächen und ein damit verbundenes Verletzungs-/ Tötungsrisiko.			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Ausweichhabitate Zauneidechse und Biotopaufwertung Maßnahmen- Nr. im LBP: 006_A- CEF Beschreibung: siehe Kapitel 9			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Ausweisung von Bautabuflächen Maßnahmen- Nr. im LBP: 002_VA Reptilienschutzzäune Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA Umsetzen von Zauneidechsen Maßnahmen- Nr. im LBP: 004_VA Umweltfachliche Bauüberwachung Maßnahmen- Nr. im LBP: 005_VA-V Beschreibung: siehe Kapitel 9			
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: - Beschreibung: - Maßnahmen- Nr. im LBP: -			
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☐ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (entfällt)			

MAßNAHMEN ZUR VERMINDERUNG BZW. VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Bei den Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren.

001_VA Bauzeitenregelung

Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit. Die Arbeiten sind deshalb nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Zum Schutz der Zwergfledermaus sind Fäll- und Rodungsarbeiten über die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG hinausgehend auf die Zeit zwischen November bis Ende Februar zu beschränken, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren außerhalb des Vorhabenbereichs befinden.

002_VA Ausweisung von Bautabuflächen

Die Maßnahme umfasst die Aussparung der im LBP-Maßnahmenplan gekennzeichneten Gehölz- und Vegetationsbestände mit Habitatpotential für Gehölzbrüter, Fledermäuse (Zwergfledermaus) und Reptilien (Zauneidechse) aus dem Baufeld.

003_VA Reptilienschutzzäune

Um zu verhindern, dass Zauneidechsen in das Baufeld einwandern bzw. die Tiere die CEF-Flächen nach dem Umsetzen wieder verlassen, wird ein reptiliensicherer Schutzzaun aufgestellt. Der Reptilienschutzzaun wird auf der Seite des Baufeldes in regelmäßigen Abständen mit Sand angeschüttet (ermöglicht den Zauneidechsen, die sich im Baufeld befinden, ein aktives Ausweichen in das Habitat und verhindert andererseits die Rückwanderung aus dem Habitat in das Baufeld).

Die Zaunhöhe oberhalb des Erdreiches sollte mindestens 45 cm betragen, um einen wirksamen Überkletterungsschutz zu gewährleisten. Die Einbautiefe in das Erdreich ist, um einen wirksamen Untergrabungsschutz zu gewährleisten, mit ca. 20 cm vorgesehen. Die Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Reptilienschutzzäune muss vor dem ersten Umsetzen der Zauneidechsen gegeben sein und wird seitens der Umweltfachlichen Bauüberwachung überwacht.

Bis zum Ende der Baumaßnahme sind die Reptilienschutzzäune zu unterhalten. Dazu sind diese während der Aktivitätsphase der Reptilien (März bis Oktober eines Jahres) einmal monatlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sollen die Reptilienschutzzäune wieder zurückgebaut werden.

004_VA Umsetzen von Zauneidechsen

Nach Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Reptilienzäune durch die Umweltfachliche Bauüberwachung erfolgt das Umsetzen ggf. im Baufeld befindlicher Zauneidechsen in geeignete Ausweichhabitate.

Um das Fangergebnis zu optimieren sind ggf. gefährliche Gegenstände und sonstige oberirdische Versteckplätze zu beseitigen und störende Vegetation partiell zu beseiti-

gen. Eine Mahdtiefe von 20 cm darf dabei zum Schutz der Tiere nicht unterschritten werden.

Durch erfahrene Biologen (oder vergleichbare fachliche Qualifikation) werden an zunächst 6 witterungsmäßig geeigneten Tagen Begehungen der Flächen vorgenommen und die vorkommenden Zauneidechsen abgefangen. Werden im Rahmen der 6 Begehungen keine Tiere nachgewiesen, so wird von einer Nichtbesiedlung des Eingriffsbereichs ausgegangen. Werden Tiere nachgewiesen, so gilt die Fläche erst als zauneidechsenfrei, wenn bei der dritten Begehung in Folge keine Zauneidechsen mehr gefangen und registriert werden. Die Tiere werden direkt und ohne Zwischenhaltung umgesetzt. Die Ergebnisdokumentation, welche die augenscheinliche Zauneidechsenfreiheit der bauzeitlich beanspruchten Flächen bestätigt, wird vor Baubeginn der zuständigen Naturschutzbehörde übermittelt.

005_VA-V Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Baumaßnahme ist während der gesamten Bauzeit durch eine fachlich qualifizierte Umweltfachliche Bauüberwachung (Fachgebiet Naturschutz) zu begleiten. Diese ist vor Baubeginn bereits gebunden und unterstützt die örtliche Bauleitung/allg. Bauüberwachung bei der Kontrolle der ordnungsgemäßen, zielorientierten und termingerechten Durchführung der festgelegten artenschutzfachlichen Maßnahmen (insbesondere Kontrolle der Herstellung und Funktionstüchtigkeit der Schutzvorrichtungen für Zauneidechsen, Einweisung der Baufirma in die zu erhaltenden schützenswerten Strukturen, Einhalten der Bauzeitenregelung).

006_A_CEF Ausweichhabitate Zauneidechse und Biotopaufwertung

Mit zeitlichem Vorlauf zum Bauvorhaben wird ein Ausweichhabitat für Zauneidechsen angelegt. Es wird eine strukturelle Vielfalt durch partielle Mahd geschaffen und 4 Le-sesteinhaufen in Kombination mit Totholz angeordnet. Als Möglichkeit zur Eiablage werden zusätzlich 4 Sandflächen (je 5 m²) eingebracht. Des Weiteren sind Reptilienschutzzäune um das Ausweichhabitat zu stellen, um ein Wiedereinwandern ins Baufeld zu verhindern. Pflanzung niedrig- bis mittelwüchsiger, überhängender Sträucher (z.B. Rose) in lockeren Gruppen auf ca. 15 Prozent der Gesamtfläche (ca. 150 m²).

Die Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit des Ausweichhabitates erfolgt mit entsprechend zeitlichem Vorlauf vor Beginn der Absammlung der Zauneidechsen und Überwachung seitens der Umweltfachlichen Bauüberwachung.

LITERATUR UND QUELLEN

BONNER ARBEITSKREIS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ (BAFF) (2016)

Erläuterungen zu Habitatansprüchen der einzelnen Fledermausarten in Deutschland.
<http://www.der-baff.de/deutschland>, Abfrage: 11-2018.

DABER & KRIEGE GMBH (2018)

Zukunfts-Investitions-Programm Stufe 2 (ZIP 2), Station Bahnhof Westbevern, Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening), Stand: Mahlow, 19.04.2018.

EISENBAHN-BUNDESAMT (Hrsg.) (2012)

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung (Stand: 01.10.2012).

EISENBAHN-BUNDESAMT (Hrsg.) (2017)

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: 10.03.2017).

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung (Stand: 30.11.2015). In: Ber. Vogelschutz, Heft 52, S. 19 - 67.

HERPETOFAUNA NRW (2018)

Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, Online-Portal, <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php?art=Zauneidechse> (Lacerta agilis)&zeitschnitt=2000-2018&raster=mtbq, Datenabfrage: 11-2018.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (Hrsg.) (2016)

Vorkommen und Bestandsgröße von Planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW.
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenkreise-nrw.pdf>. Stand: 14.06.2018.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (Hrsg.) (2018A)

Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS). http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Datenabfrage: 11-2018.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (Hrsg.) (2018B)

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. Abfrage für die Quadranten (Q) 2, Q 3 und Q 4 des Messtischblatts (MTB) „Westbevern“ (TK 3912).
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Datenabfrage 11-2018.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NRW (Hrsg.) (2018C)

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. Listen der planungsrelevanten Arten, Abfrage von Artinformationen / Artsteckbriefen und artspezifischen Maßnahmen

zu planungsrelevanten Artengruppen. <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Datenabfrage 11-2018.

OPENSTREETMAP.ORG (2018)

Kartendaten von <http://www.openstreetmap.de/>, Datenabfrage 11-2018.

PÖYRY DEUTSCHLAND GmbH (2018)

ZIP Stufe 2 – Paket Münster, Bahnhof Westbevern, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: Berlin, 16.11.2018.

SCHÜßLER-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2018)

Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung, Zukunfts-Investitionsprogramm Stufe 2 (ZIP 2), Umbau der Station Bahnhof Westbevern Stand: 11-2018.

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. V. DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand: Dezember 2008.

GESETZE RICHTLINIEN UND VERORDNUNGEN
(in der aktuell gültigen Fassung)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Natur in NRW (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2016.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH RL) und 2009/147/EG (V RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016, III/4 16.06.01.17.

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie)

(Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206.

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

(Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009. (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV)

vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)).